

GESETZENTWURF

der Fraktion der BMV

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - 6. SchulGÄndG M-V)

A Problem

Das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern trifft in § 113 eine Regelung, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte eine öffentliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder die Kosten hierfür zu tragen haben. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen (Wahlschüler) können zwar kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, aber nur, wenn eine Schülerbeförderung auch eingerichtet ist. Die notwendigen Aufwendungen erhalten diese Schülerinnen und Schüler allerdings nicht erstattet.

Verfassungsrechtlich geforderte gewichtige Gründe, die eine Ungleichbehandlung gleichartiger Lebenssachverhalte gestatten würden, sind nicht ersichtlich. Es besteht Schulpflicht.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen wird diese Problematik besonders deutlich. Für sogenannte Wahlschüler, also Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, werden die Kosten für die Schülerbeförderung vom Landkreis nicht übernommen. Trotz zahlreicher Petitionen, der allgemeinen rechtlichen Prüfung des § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V), unter anderem durch die Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Wilfried Erbguth und Dr. Mathias Schubert (vgl. Erbguth/Schubert 2013) sowie einer Klage seitens betroffener Eltern vor dem Oberverwaltungsgericht in Greifswald weigert sich der Landkreis Vorpommern-Rügen, diese Aufwendungen bis zum heutigen Zeitpunkt zu leisten.

B Lösung

Den Schülerinnen und Schülern, die an örtlich unzuständigen Schulen lernen (Wahlschülern), werden die notwendigen Aufwendungen, auch für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, erstattet.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die angestrebte Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler kann nur durch eine Gesetzesänderung hergestellt werden.

E Kosten

Gegenwärtig nicht ermittelbar.

ENTWURF

eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (6. SchulGÄndG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173), wird wie folgt geändert:

In § 113 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Öffentliche Schülerbeförderung im Sinne des Satzes 2 umfasst auch eine Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die evidente verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Schülerbeförderung erfordert eine Gesetzesänderung. Rechtssicherheit für alle Schülerinnen und Schüler des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird geschaffen. Die vorliegende Gesetzesänderung fixiert, dass auch die Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich unzuständige Schule besuchen (Wahlschüler), die notwendigen Aufwendungen für die Fahrten erstattet bekommen. Die aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte wird umgesetzt.

Der beschriebene Fall im Landkreis Vorpommern-Rügen macht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern deutlich.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Mit der Anfügung des Satzes 4 erfolgt eine notwendige Klarstellung. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, als oftmals einzige Möglichkeit der Schülerbeförderung, ist nunmehr im Kostenerstattungsmodell im Sinne dieses Gesetzes geregelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.